

Abs.: RA Dr. Johannes Öhlböck LL.M., 1080, Wickenburggasse 26/5

An

Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc  
Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES  
August Wöginger  
Dr. Walter Rosenkranz  
Mag. Bruno Rossmann  
David Stögmüller

*klub@spoe.at*  
*parlamentsklub@neos.eu*  
*office@oevpklub.at*  
*parlamentsklub@fpoe.at*  
*klub@nr-klub.jetzt*  
*dialogbuero@gruene.at*

## KEINE VERJÄHRUNG BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER

Wien, 15.02.2019  
Unser Zeichen: 33/19  
JO

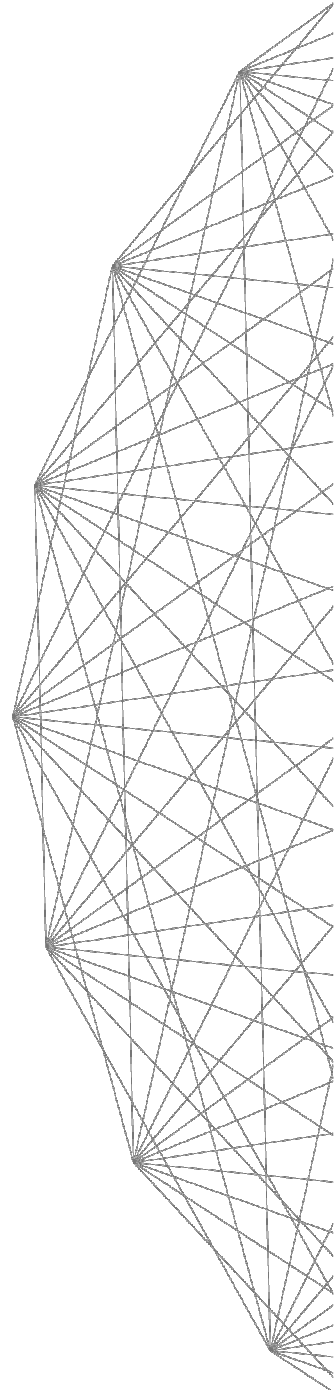
*Sehr geehrte Frau Klubobfrau,  
sehr geehrter Herr Klubobmann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,*

als Rechtsanwalt berate und vertrete ich seit dem Jahr 2011 Menschen, die als Kinder Opfer von sexuellem Missbrauch wurden in Verfahren vor nationalen Behörden und Gerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

2011 sind zwei von mir vertretene Frauen an die Öffentlichkeit getreten und haben über schweren sexuellen Missbrauch und Gewalt in einem Kinderheim berichtet. Ihre Berichte haben schockiert und hatten die Einrichtung einer Kommission zur Folge, die die von geschilderten Peinigungen bestätigt hat.

Ende 2012 fand eine Gedenkkundgebung der Opfer vor dem Parlament statt, im Zuge derer ich Entschuldigung auf Augenhöhe, Untersuchung aller Heime, Opferpensionen, Verzicht auf die Einrede der Verjährung und Abschaffung von Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger gefordert habe.

Ende 2016 fand die „Geste der Verantwortung für das Unrecht“ im Parlament statt. Die Spitzen der Republik waren anwesend. Sie zollten den Opfern in einem noch nie dagewesenen Staatsakt Anerkennung.



2017 wurde das Heimopferrentengesetz (nach von mir übermittelten Änderungsvorschlägen) verabschiedet und 2018 novelliert. Im Zuge der Novellierung durfte ich Verbesserungsvorschläge im zuständigen Ausschuss einbringen.

Sexueller Missbrauch von Kindern und somit der schutzbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft zählt zu den schwersten und moralisch wie sittlich verwerflichsten Vergehen und Verbrechen, die die unsere Rechtsordnung kennt.

Menschen, die im Jugendalter Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, werden durch diese grausamen Erfahrungen vielfach geprägt. Aufgrund von Missbrauch im Kindes- und Jugendalter, müssen sie auch als Erwachsene mit Ängsten auskommen, die ihr Leben verkomplizieren und manche Dinge unmöglich machen. Die Gewalt, die Missbrauchsoffern widerfahren ist, reißt Wunden in ihre Seele und beeinträchtigt ihre altersgerechte Entwicklung. Mißbrauchsoffer sind dadurch vielfach nicht in der Lage, Vertrauen aufzubauen. In vielen Fällen erfolgt zudem nicht nur Verdrängung der Missbrauchserlebnisse sondern auch eine dissoziative Abspaltung derselben.

In den letzten acht Jahren habe ich rund 200 Gespräche mit Missbrauchsoffern geführt. Dreh- und Angelpunkt war die Frage der Verjährung. Aus den genannten Gründen sind Opfer meist nicht in der Lage, ihre Ansprüche innerhalb der geltenden Verjährungsfristen geltend zu machen. Die derzeit bestehenden Verjährungsfristen sind damit zu kurz. Sie schützen den Täter und nicht das Opfer.

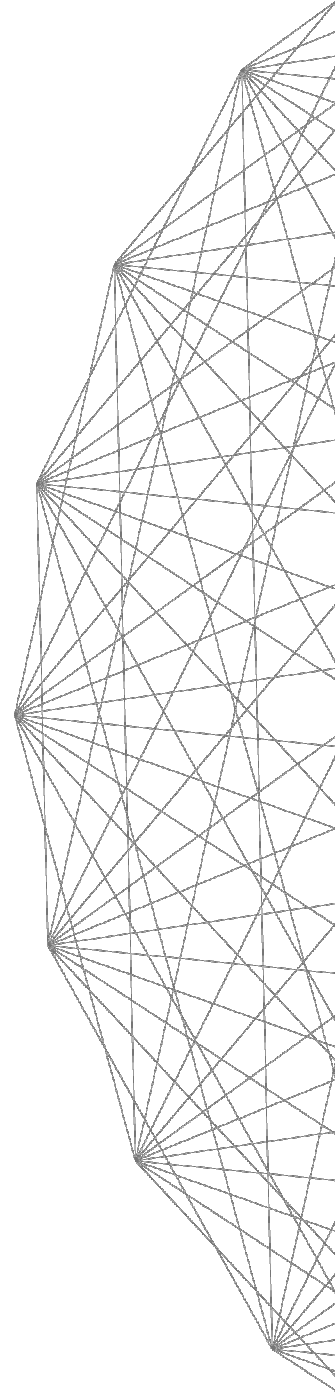
Anliegend übermittle ich einen Antrag auf Änderung der bestehenden zivilrechtlichen Verjährungsregeln und bitte Sie, diesen einer Beschlussfassung zuzuführen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Johannes Öhlböck LL.M.  
Rechtsanwalt

Beilage erwähnt



## Antrag

der Abgeordneten ..... Kolleginnen und Kollegen  
Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 1489 ABGB lautet wie folgt:

- (1) Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.
  
- (2) Der Einwand der Verjährung ist ausgeschlossen, wenn die Entschädigungsklage einen Personenschaden eines zum Schädigungszeitpunkt Minderjährigen auf Basis einer Verletzung der sexuellen Integrität zum Gegenstand hat, dieser Personenschaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist und die Minderjährigkeit des Beschädigten für den Beschädiger ursächlich oder jedenfalls begünstigend für die rechtswidrige Handlung war. Begünstigende Umstände liegen insbesondere vor, wenn das Alter des Minderjährigen, mangelnde Einsichtsfähigkeit, mangelnde Abwehrfähigkeit, Ausnutzung einer Autoritätsstellung oder einer Vertrauensstellung, die rechtswidrige Handlung ermöglicht oder erleichtert haben.

## Erläuterungen:

Sexueller Missbrauch von Kindern und somit der schutzbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft zählt zu den schwersten und moralisch wie sittlich verwerflichsten Vergehen und Verbrechen, die die österreichische Rechtsordnung kennt.

Menschen, die im Jugendalter Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, werden durch diese grausamen Erfahrungen vielfach geprägt. Aufgrund von Missbrauch im Kindes- und Jugendalter, müssen sie auch als Erwachsene mit Ängsten auskommen, die ihr Leben verkomplizieren und manche Dinge unmöglich machen. Die Gewalt, die Missbrauchsoffern widerfahren ist, reißt Wunden in ihre Seele und beeinträchtigt ihre altersgerechte Entwicklung. Mißbrauchsoffer sind dadurch vielfach nicht in der Lage, Vertrauen aufzubauen. In vielen Fällen erfolgt zudem nicht nur Verdrängung der Missbrauchserlebnisse sondern auch eine dissoziative Abspaltung derselben.

Aus all diesen Gründen sind Opfer von sexuellem Missbrauch in den allermeisten Fällen nicht in der Lage, ihre Ansprüche innerhalb der kurzen drei-Jahres-Frist, aber meist auch nicht innerhalb der langen Verjährungsfrist von 30 Jahren, geltend zu machen. Die derzeit bestehenden Verjährungsfristen sind zu kurz. Sie schützen den Täter und nicht das Opfer.

